Wöchentliche Steuernachrichten (Tax-News) 25. September 2023*

ETAF reicht bei EU-Kommission Rückmeldung zu FASTER (Richtlinienentwurf für ein EU-weites Quellensteuerverfahren) ein

Am Montag, den 18. September, übermittelte die ETAF der Europäischen Kommission ihr Feedback zum Vorschlag für eine Richtlinie über die schnellere und sicherere Entlastung von Quellensteuern (FASTER). Wir sind mit der Notwendigkeit einer EU-Initiative zur Vereinfachung und Standardisierung der Entlastung von Quellensteuern einverstanden und begrüßten daher diesen Vorschlag. Wir sprachen uns insbesondere für eine Ausweitung des Anwendungsbereichs auf alle Zahlungen aus, die der Quellensteuer unterliegen, und nicht nur auf Quellensteuerüberschüsse auf Dividenden aus öffentlich gehandelten Aktien und Zinsen aus öffentlich gehandelten Anleihen. Der ETAF begrüßte auch die beiden von der Europäischen Kommission vorgeschlagenen neuen Schnellverfahren. Da jedoch das System der Entlastung an der Quelle die besten Ergebnisse liefern würde, d.h. eine frühzeitige Entlastung für die Anleger und eine begrenzte Belastung für die Intermediäre, sind wir der Meinung, dass dieses System standardmäßig obligatorisch sein sollte und dass das System der schnellen Erstattung nur als Backup-Lösung genutzt werden sollte, wenn eine Entlastung an der Quelle nicht möglich ist. Schließlich unterstützten wir die vorgeschlagene Einführung einer EU-weiten digitalen Wohnsitzbescheinigung (eTRC), die es den Anlegern ermöglichen wird, ihren Antrag auf Quellensteuererstattung digital über ein Online-Portal einzureichen, warnten aber davor, dass nur die unbedingt erforderlichen Informationen enthalten sein sollten. Der FASTER-Vorschlag wurde auch von Europaabgeordneten und Experten während einer Anhörung diskutiert, die vom Unterausschuss FISC des Europäischen Parlaments am Dienstag, den 19. September, organisiert wurde. Die Redner tauschten sich unter anderem über die möglichen Auswirkungen dieser Initiative auf Cum-Cum- und Cum-Ex-Skandale, die Definition des wirtschaftlichen Eigentums, die Interaktion mit Drittländern und die Kosten der Register aus.

Abgeordnete des Unterausschusses für Steuerfragen des EU-Parlaments (FISC) befragen EU-Kommissar Paolo Gentiloni zu aktuellen Steuerdossiers

Am Dienstag, den 19. September, fand ein Meinungsaustausch zwischen Abgeordneten des Unterausschusses FISC des Europäischen Parlaments und EU-Steuerkommissar Paolo Gentiloni statt. Der Kommissar stellte die verschiedenen Maßnahmen vor, die die Kommission derzeit im Bereich der Steuerpolitik ergreift, einschließlich der jüngsten Vorschläge FASTER und BEFIT. Hinsichtlich der Umsetzung der ersten Säule der OECD-Zweisäulenlösung erklärte er, dass die Fertigstellung des multilateralen Übereinkommens bis Ende des Jahres "erreichbar" sei. In Bezug auf die zweite Säule sagte er, dass die Mitgliedstaaten weiterhin hart arbeiten sollten, um die Richtlinie bis zum Ende dieses Jahres umzusetzen, und dass die Kommission alle mögliche Unterstützung bietet, um diese Frist einzuhalten. Auf die Frage

nach den Fortschritten bei der UNSHELL-Richtlinie erklärte der Kommissar, er sei zuversichtlich, dass mit Hilfe des spanischen Ratsvorsitzes, der dieses Thema zu einer seiner obersten Prioritäten gemacht habe, eine Einigung in dieser Frage erzielt werden könne. Zur Besteuerung von Kapitaleinkünften erklärte Gentiloni, die Kommission sei offen für eine Diskussion darüber, zumal eine Europäische Bürgerinitiative zu diesem Thema registriert worden sei, doch bleibe dies in der Zuständigkeit der Mitgliedstaaten.

Eine vom Tax Justice Network durchgeführte Studie empfiehlt eine EU-Vermögenssteuer nach spanischem Vorbild

Eine vom Tax Justice Network durchgeführte und von der Fraktion der Grünen/EFA im Europäischen Parlament in Auftrag gegebene Studie kommt zu dem Schluss, dass die Einführung einer Steuer auf große Vermögen notwendig ist, um den ökologischen und sozialen Wandel zu finanzieren. Die Studie, die am Mittwoch, den 20. September veröffentlicht wurde, untersucht die Möglichkeit der Einführung einer EU-weiten progressiven Vermögenssteuer nach dem Vorbild der in Spanien Anfang 2023 eingeführten Solidaritätssteuer. Die Autoren empfehlen die Einführung einer moderaten und progressiven Vermögenssteuer und die vollständige Transparenz des wirtschaftlichen Eigentums für alle Arten von Unternehmen und Vermögen. Die Steuer würde darauf abzielen, einen Beitrag von den 0,5 % der reichsten Menschen in der Europäischen Union zu erhalten. Sie würde zwischen 1,7 % und 3,5 % des Gesamtkapitals dieser Personen betragen. Die Studie schätzt, dass die EU-Mitgliedstaaten mit einer solchen Steuer bis zu 213,3 Mrd. € an Einnahmen erzielen könnten.

Europäischer Gerichtshof (EuGH): Belgische Regelung zu Gewinnüberschüssen verstößt gegen EU-Beihilfevorschriften

Das Gericht der EU hat am Mittwoch, den 20. September, entschieden, dass die Kommission 2016 zu Recht festgestellt hat, dass die belgische Steuerregelung für Gewinnüberschüsse gegen die EU-Beihilfevorschriften verstößt. Seit 2005 wendet Belgien in der Tat eine Steuerregelung an, die bestimmte "überschüssige" Gewinne belgischer Unternehmen, die Teil multinationaler Unternehmensgruppen sind, von der Steuer befreit. Diese Unternehmen können von der belgischen Steuerverwaltung einen Steuervorbescheid erhalten, insbesondere wenn sie in Belgien Tätigkeiten zentralisieren, Arbeitsplätze schaffen oder Investitionen tätigen. In diesem Zusammenhang sind "Mehrgewinne", d. h. Gewinne, die über den Gewinn hinausgehen, den vergleichbare eigenständige Unternehmen unter ähnlichen Umständen erzielt hätten, von der Körperschaftssteuer befreit. Nach Ansicht des Gerichts hat die Kommission nachgewiesen, dass die fragliche Regelung den Begünstigten Steuervorteile gewährt. Es vertrat ferner die Auffassung, dass die Kommission zu Recht zu dem Schluss gekommen ist, dass diese Regelung insofern selektiv ist, als sie zwischen Wirtschaftsbeteiligten unterscheidet, die sich in einer vergleichbaren tatsächlichen und rechtlichen Situation befinden. Das Gericht bestätigte auch die Feststellung der Kommission, dass die fragliche Regelung selektiv war, da sie Unternehmen, die beschlossen hatten, in Belgien keine Investitionen zu tätigen, keine Tätigkeiten zu zentralisieren und keine Arbeitsplätze zu schaffen, nicht offenstand. Die Regelung sei auch deshalb selektiv, weil sie Unternehmen, die einer kleinen Gruppe angehörten, nicht offenstehe, so das Gericht.

Öffentliche Konsultation zur Empfehlung der EU-Kommission zur Anerkennung der Qualifikationen von Drittstaatsangehörigen gestartet

Die Europäische Kommission eröffnete am 14. September eine öffentliche Konsultation über ein Paket neuer Maßnahmen zur Anerkennung von Qualifikationen von Drittstaatsangehörigen, das gegen Ende des Jahres veröffentlicht werden soll. Das Paket würde Folgendes umfassen: - eine Mitteilung über die Maximierung des Potenzials der Talentmobilität als Teil des Europäischen Jahres der Kompetenzen, - eine Empfehlung zur Anerkennung von Qualifikationen von Drittstaatsangehörigen, - einen Legislativvorschlag für einen EU-Talentpool, - und einen Vorschlag für eine Empfehlung des Rates zu einem Rahmen für die Mobilität zu Lernzwecken. Die Kommission erwägt, den Mitgliedstaaten zu empfehlen, ihre Anerkennungsverfahren für die Qualifikationen von Nicht-EU-Bürgern besser an das in der Richtlinie 2005/36/EG über Berufsqualifikationen festgelegte System anzugleichen, die Verfahren zu vereinfachen, die Bearbeitungszeiten zu verkürzen und den Zugang zu elektronischen Verfahren zu ermöglichen, um den Aufwand für die Bewerber zu verringern. Insbesondere will sie sich auf die Erleichterung der Anerkennung für den Zugang zu reglementierten Berufen konzentrieren, vor allem für "gefragte Sektoren", so die Kommission. Interessierte Interessengruppen haben bis zum 12. Oktober Zeit, der Europäischen Kommission ihr Feedback zu übermitteln.

Haftungsausschluss

Der Newsletter enthält Informationen über europäische Steuerpolitik und Entwicklungen, die aus offiziellen Dokumenten, Anhörungen, Konferenzen und der Presse stammen. Er spiegelt weder die offizielle Position der ETAF wider noch sollte er als schriftliche Erklärung im Namen der ETAF verstanden werden.

Hinweis

Die Übersetzung des englischen Originaltexts erfolgt maschinell. Der DStV steht nicht für die Richtigkeit der Übersetzung ein. Der Originaltext findet sich unter: News - European Tax Adviser Federation (etaf.tax)